

Satzung

des BPW Club Augsburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele des Clubs

1. Der Name des Clubs ist: Business and Professional Women – Germany Club Augsburg e. V. (abgekürzt: BPW Germany Club Augsburg e. V.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz sowie Gerichts- und Erfüllungsort des Clubs ist in Augsburg. Der Club gehört dem Business and Professional Women – Germany e. V. an. Der Business and Professional Women – Germany e. V. ist Mitglied der International Federation of Business and Professional Women.

2. Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- a. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs
- c. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.
- d. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck des Clubs ist die Berufs- und Allgemeinbildung. Er wird verwirklicht insbesondere durch Verfolgung nachstehender Ziele:

- a. die Interessen der berufstätigen Frauen zu wahren;
- b. die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern;
- c. mitzuhelfen, die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern;
- d. für die berufliche Ausbildung und berufliche Förderung aller Frauen zu wirken.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede berufstätige Frau oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand genehmigt wird. Nicht oder nicht mehr berufstätige Frauen können Clubmitglieder werden, jedoch soll ihre Zahl 25% der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.

2. Jedes Mitglied des Clubs Augsburg ist durch seinen Club Mitglied des Business and Professional Women – Germany e.V. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Falle der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum Deutschen Verband muss vom Club jedoch auch für diese Mitglieder gezahlt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austrittserklärung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und zum Jahresende erfolgen unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende
- b. durch Ausschluss. Er kann wegen clubwidrigen Verhaltens vom Vorstand ausgesprochen werden. Es bedarf da eines Vorstandsbeschlusses, der einstimmig gefasst werden muss. Die Betroffene kann Einspruch erheben, wenn dieser Einspruch mindestens durch ein Drittel der Clubmitglieder schriftlich unterstützt wird. Über den Einspruch muss in eine Mitgliederversammlung verhandelt werden unter Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist insbesondere möglich wegen geschuldeter Beitragsrückstände von länger als sechs Monaten.

§ 3 Organe des Clubs

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, tritt der Club einmal zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Hierzu müssen die Mitglieder vier Wochen vorher eine Einladung in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung erhalten. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand des Clubs gestellt werden.

Ständige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Arbeitsberichte der Ausschüsse
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen oder der vereidigten Buchprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Wahl der Kassenprüferinnen
- g. Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
- h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es für erforderlich hält, oder wenn sie von mindestens 40% der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Versammlung des Clubs sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 30% der Abstimmungsberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand die Versammlung fristgerecht erneut einzuberufen. Diese erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht durch Vollmacht übertragbar. Es wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, außer in den durch §§ 6 und 7 vorgesehenen Fällen. Entsteht bei Wahlen zum Vorstand Stimmgleichheit, so sind Stichwahlen durchzuführen.
5. Über die Mitglieder- und außerordentliche Mitgliederversammlung müssen Protokolle geführt werden, die innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Protokolle der Versammlungen sind von der jeweiligen Protokollführerin und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Einspruch gegen das Protokoll muss innerhalb vier Wochen nach Tag der Ausstellung schriftlich bei der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 5 Der Vorstand

1. Die Leitung des Clubs in den Händen des Vorstandes, der aus fünf Mitglieder bestehen soll:

der 1. Vorsitzenden
der 2. Vorsitzenden
der 3. Vorsitzenden
die Schriftführerin
die Schatzmeisterin

2. Die 1. Vorsitzende muss aktiv berufstätig sein. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sollen berufstätige Frauen sein oder zumindest solche, die eine Berufsausbildung besitzen und ehemals berufstätig waren.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam. Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen werden muss und von dieser mit derselben Mehrheit geändert werden kann.
4. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung des Clubs mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Seine Amtszeit dauert 2 Jahre. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen dem Wahlausschuss bis vor Beginn der Wahl schriftlich oder mündlich eingereicht werden.
6. Der Vorstand ernennt die Vorsitzenden der verschiedenen Arbeitsausschüsse. Sie wählen sich im Einvernehmen mit dem Vorstand aus der Zahl der Clubmitglieder ihre Mitarbeiterinnen aus.

§ 6 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen und durch den Vorstand dem Dachverband vorgelegt. Sie treten erst nach Anerkennung durch den Dachverband in Kraft.

§ 7 Auflösung des Clubs

1. Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der Mitglieder oder dem Gesamtvorstand unterzeichnet werden. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 –Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Dachverband Business and Professional Women – Germany e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Behörden

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder der Finanzbehörde gewünschte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Augsburg, 22.11.2016
Mitgliederversammlung